

Die vier Handlungsfelder der AEVO (Ausbildereignungs-Verordnung) - 1

Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen:

- a. Die Vorteile und den Nutzen betrieblicher Ausbildung darstellen und begründen können
- b. Bei den Planungen und Entscheidungen hinsichtlich des betrieblichen Ausbildungsbedarfs auf der Grundlage der rechtlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Rahmenbedingungen mitzuwirken
- c. Die Strukturen des Berufsbildungssystems und seine Schnittstellen darstellen
- d. Ausbildungsberufe für den Betrieb auswählen und dies begründen
- e. die Eignung des Betriebes für die Ausbildung in dem angestrebten Ausbildungsberuf prüfen sowie, ob und inwieweit Ausbildungsinhalte durch Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, insbesondere Ausbildung im Verbund, überbetriebliche und außerbetriebliche Ausbildung, vermittelt werden können
- f. Die Möglichkeiten des Einsatzes von auf die Berufsausbildung vorbereitenden Maßnahmen einzuschätzen
- g. Im Betrieb die Aufgaben der an der Ausbildung Mitwirkenden unter Berücksichtigung ihrer Funktion und Qualifikation abstimmen

Die vier Handlungsfelder der AEVO (Ausbildereignungs-Verordnung) - 2

Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken:

- a. Auf der Grundlage einer Ausbildungsordnung einen betrieblichen Ausbildungsplan erstellen, der sich insbesondere an berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen orientiert
- b. Die Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung der betrieblichen Interessenvertretungen in der Berufsbildung berücksichtigen
- c. den Kooperationsbedarf ermitteln und sich inhaltlich sowie organisatorisch mit den Kooperationspartnern, insbesondere der Berufsschule abzustimmen
- d. Kriterien und Verfahren zur Auswahl von Auszubildenden auch unter Berücksichtigung ihrer Verschiedenartigkeit anwenden
- e. den Berufsausbildungsvertrag vorbereiten und die Eintragung des Vertrages bei der zuständigen Stelle veranlassen
- f. die Möglichkeiten prüfen, ob Teile der Berufsausbildung im Ausland durchgeführt werden können

Die vier Handlungsfelder der AEVO (Ausbildereignungs-Verordnung) - 3

Ausbildung durchführen:

- a. Lernfördernde Bedingungen und eine motivierende Lernkultur schaffen, Rückmeldungen geben und empfangen
- b. Die Probezeit organisieren, gestalten und bewerten
- c. Aus dem betrieblichen Ausbildungsplan und den berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen betriebliche Lern- und Arbeitsaufgaben entwickeln und gestalten
- d. Ausbildungsmethoden und -medien zielgruppengerecht auswählen und situationsspezifisch einsetzen
- e. Auszubildende bei Lernschwierigkeiten durch individuelle Gestaltung der Ausbildung und Lernberatung unterstützen, bei Bedarf ausbildungsunterstützende Hilfen einsetzen und die Möglichkeit zur Verlängerung der Ausbildungszeit prüfen
- f. Auszubildenden zusätzliche Ausbildungsangebote, insbesondere in Form von Zusatzqualifikationen, machen und die Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildungsdauer und die der vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung prüfen
- g. Die soziale und persönliche Entwicklung von Auszubildenden fördern, Probleme und Konflikte rechtzeitig erkennen sowie auf eine Lösung hinwirken
- h. Leistungen feststellen und bewerten, Leistungsbeurteilungen Dritter und Prüfungsergebnisse auswerten, Beurteilungsgespräche führen, Rückschlüsse für den weiteren Ausbildungsverlauf ziehen
- i. Interkulturelle Kompetenzen fördern

Die vier Handlungsfelder der AEVO (Ausbildereignungs-Verordnung) - 4

Ausbildung abschließen:

- a. Auszubildende auf die Abschluss- oder Gesellenprüfung unter Berücksichtigung der Prüfungstermine vorbereiten und die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss führen
- b. Für die Anmeldung der Auszubildenden zu Prüfungen bei der zuständigen Stelle sorgen und diese auf durchführungsrelevante Besonderheiten hinweisen
- c. An der Erstellung eines schriftlichen Zeugnisses auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen mitwirken
- d. Auszubildende über betriebliche Entwicklungswege und berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten informieren und beraten

(Deutscher Bundestag, 2008)

Der Ausbilder nach BBiG

- Nach § 28 I S. 2 BBiG darf Auszubildende nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist

- **Persönliche** Eignung gem. § 29 BBiG. Demnach nicht geeignet ist
 - wer Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf (§ 25 JArbSchG) oder
 - wiederholt oder schwer gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat

- **Fachlich** geeignet gem. § 30 I BBiG ist wer die beruflichen sowie berufs- und arbeitspädagogische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt
 - **Nachweis der beruflichen** Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten = abgeschlossene Berufsausbildung einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bzw. Hochschulabschluss und angemessene Berufserfahrung innerhalb des entsprechenden Tätigkeitsbereichs
 - **Nachweis der Berufs- und arbeitspädagogische** Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten anhand einer Prüfung nach § 1 ff. AEVO